

Hinweise zum Handeln von Kirchenvorständen, die aufgrund der Corona-Verhaltensregeln nicht mehr zusammentreten können

In der jetzigen außergewöhnlichen Lage können die Kirchenvorstände im Außenverhältnis über ihren Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden nach § 21 Absatz 1 KGO handeln, ohne dass Kirchenvorstandsbeschlüsse vorliegen. Hierbei handelt es sich um eine befristete Notgeschäftsführung, die im Moment erforderlich ist, bis die Kirchenvorstände wieder zusammentreten können und das Handeln ihres Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden durch Beschlussfassung im Innenverhältnis nachträglich legitimieren.

Es spricht nichts dagegen, über Telefonkontakte, E-Mail, Videokonferenzen Vorabsprachen durchzuführen, an denen möglichst viele KV-Mitglieder beteiligt sein sollten, um dem Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden eine gewisse Handlungssicherheit besonders in den Fällen zu geben, in denen Diskussionsbedarf besteht. Es liegt dann in der Verantwortung der handelnden Personen, nach bestem Wissen und Gewissen Entscheidungen zu treffen.

Da damit zu rechnen ist, dass die Corona-Verhaltensregeln auch zur zeitgleichen Quarantäne des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes führen können, empfehlen wir, dass vorsorglich befristete Vollmachten an bis zu zwei weitere Kirchenvorstandsmitglieder erteilt werden, die nach § 21 Absatz 2 KGO vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und einem weiteren Kirchenvorstandsmitglied unterzeichnet und gesiegelt werden. Die Erteilung und der Text der Vollmacht ist dem zuständigen Regionalkirchenamt per E-Mail anzuzeigen.

Der Text der Vollmacht könnte lauten: „Hiermit wird Herr/Frau (Adresse) bevollmächtigt, bis zum 31.05.2020 rechtsverbindliche Erklärungen für die Kirchgemeinde ... abzugeben.“

Die jeweiligen Inhaber der Vollmacht sollten hiervon nur im größten Ausnahmefall Gebrauch machen – eben wenn der Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende tatsächlich zeitgleich komplett ausfallen und unbedingte Handlungsnotwendigkeit besteht.

Die vorstehenden Handlungsempfehlungen können auch auf die Kirchenbezirksvorstände vor dem Hintergrund der Regelung in § 17 Absatz 7 KBezG übertragen werden.

(Quelle: Rundmail – aktuelle Information aus dem Landeskirchenamt vom 19. März 2020)